

Organisatorische Hinweise und Themen für das Vorbereitungsseminar

„Soziale Gerechtigkeit unter dem Grundgesetz: Aktuelle (Verfassungs-)Rechtsfragen des Sozialstaats“

Zu den Seminararbeiten:

Die Arbeit sollte zu Beginn klar benennen, um was es geht: Was genau ist Ihr Thema? Bilden Sie thematische Schwerpunkte, wenn Sie merken, dass das Themenfeld oder auch eine Gerichtsentscheidung, um dies es geht, sehr umfangreich ist. Sie sollten sich dann auf einen wichtigen Aspekt oder mehrere wichtige Aspekte konzentrieren und andere Aspekte nicht ansprechen. Sichten und berücksichtigen Sie die relevante Literatur. Soweit es um Gerichtsentscheidungen geht, die Sie kritisch würdigen sollen, können Sie z.B. über die Rechtsdatenbank „juris“ herausfinden, ob Anmerkungen bzw. Aufsätze zu der jeweiligen Entscheidung erschienen sind. Eine kritische Auseinandersetzung bzw. Würdigung setzt voraus, dass klar wird, wieso Sie der Ansicht sind, dass eine Gerichtsentscheidung oder eine verfassungsrechtliche Argumentation in bestimmter Hinsicht überzeugen kann, in anderer Hinsicht aber nicht; das muss immer begründet werden. Haben Sie den Mut, zu einer eigenen – begründeten – Einschätzung zu gelangen! Bedenken Sie, dass der Umfang der Seminararbeit begrenzt ist.

Formalia der Seminararbeit:

Die Seminararbeit darf insgesamt (inkl. Inhalts- und Literaturverzeichnis) nicht mehr als 20 Seiten umfassen (DIN A4, Times New Roman, 12 Punkt, 1,5 Zeilen Abstand). Bitte keinen Drittelrand; als Rand reicht (oben, unten, rechts, links) jeweils ein Abstand von 2,5 cm. Aus Gründen der Prüfungsgleichheit sind der Seitenumfang und die sonstigen formalen Vorgaben zu beachten. Werden diese Vorgaben nicht beachtet, kann das bei der Bewertung der Arbeit negativ berücksichtigt werden.

Zum Vortrag:

Im Seminar stellt jede/r Studierende/r in einem ca. 20-minütigen Vortrag die wesentlichen Ergebnisse ihrer/seiner Arbeit vor. Daran schließt sich eine Diskussion an. Die Ausgabe einer Gliederung bzw. eines Thesenpapiers empfiehlt sich, ist aber nicht geboten. Nicht vorgesehen ist die Verwendung von PowerPoint-Präsentationen. Es kommt darauf an, den Vortrag – abgesehen ggfs. von einer Gliederung oder einem Thesenpapier – frei ohne unterstützende Medien zu halten. Notizen, an denen sich der freie Vortrag orientiert, sind selbstverständlich gestattet und sinnvoll.

Themen:

1. Grundrechtlicher Schutz bei lebensgefährlichen Erkrankungen? Kritische Auseinandersetzung mit der Entscheidung BVerfGE 115, 25
2. Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums: Kritische Auseinandersetzung mit der Entscheidung BVerfGE 125, 75

3. Sind Sanktionen im Rahmen von „Hartz IV“ verfassungswidrig? Kritische Auseinandersetzung mit der Entscheidung BVerfGE 152, 68
4. Das Versorgungsniveau der Pflegeversicherung als Verfassungsproblem – Kritische Auseinandersetzung mit der Arbeit von Susanne Moritz, „Staatliche Schutzpflichten gegenüber pflegebedürftigen Menschen“ (2013); s. dazu auch BVerfG, NJW 2016, 1716
5. Inwiefern müssen bei der Beitragserhebung zur sozialen Pflegeversicherung Eltern von mehr als einem Kind in Abhängigkeit von der Anzahl ihrer Kinder entlastet werden? (vgl. die beim BVerfG anhängigen Verfahren 1 BvR 717/16 [dazu BSG, Urt. v. 30.09.2015, B 12 KR 13/13 R, juris] und 1 BvL 3/18 [dazu SG Freiburg, Beschl. v. 23.01.2018, S 6 KR 448/18, juris])
6. Muss die Erziehung von Kindern von Verfassungs wegen in der gesetzlichen Rentenversicherung auf der Beitragsseite berücksichtigt werden? (vgl. das beim BVerfG anhängige Verfahren 1 BvR 2824/17 [dazu BSGE 124, 26 = NZS 2018, 268])
7. Wird die Altersrente (Gesetzliche Rentenversicherung [SGB VI]) hinreichend durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützt?
8. Sind die Gesundheitsleistungen nach dem AsylbLG verfassungsgemäß? (siehe hierzu etwa Kaltenborn, NZS 2015, 161; Rixen, NVwZ 2015, 1640; Hillmann, RdJB 2018, 313)
9. Schützt das besondere Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG („Herkunft“) vor sozialer Ungleichheit?
10. Wovor schützt das Verbot der Diskriminierung „aufgrund des sozialen Status“ nach § 2 des Landesantidiskriminierungsgesetzes (LADG) Berlins vom 11.06.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 2020, S. 532)? (siehe hierzu auch Abgeordnetenhaus Berlin, Drucksache 18/1996)
11. Finanzverfassungsrecht und Sozialleistungen (Art. 104a Abs. 3 und 4 GG): Überblick, Probleme, kritische Würdigung
12. Was gehört zur „Sozialversicherung“ (Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG)? Kritische Auseinandersetzung insbesondere mit Blick auf die Entscheidung BVerfGE 75, 108 (Künstlersozialversicherungsgesetz)
13. Wie ist die Gesetzgebungskompetenz für die „öffentliche Fürsorge“ (Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG) zu verstehen? Kritische Würdigung insbesondere mit Blick auf die Entscheidung des BVerfGE 140, 65 zum Betreuungsgeld (siehe hierzu etwa Rixen, DVBl 2012, 1393 und NJW 2015, 3136)
14. Zum Verhältnis von gesetzlicher Krankenversicherung (GKV) und privater Krankenversicherung (PKV) – Kritische Auseinandersetzung mit der Entscheidung BVerfGE 123, 186

15. Ist die Selbstverwaltung der Krankenkassen verfassungsrechtlich geschützt? Kritische Auseinandersetzung mit der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), Urt. v. 18.05.2021 – B 1 A 2/20 R –, NZS 2022, 57
16. Zur Bedeutung des Sozialstaatsprinzips in der abweichenden Meinung der Richter Gaier und Masing sowie der Richterin Baer in BVerfGE 138, 136 (252-255): Kritische Würdigung unter Berücksichtigung der abweichenden Meinung des Richters Böckenförde in BVerfGE 93, 121 (149-165)